Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 11.

(No. 538.) Durchmarsch- und Etappen-Konvention, abgeschlossen zwischen Preußen und Oldenburg unterm 28sten September 1818.; ratifizirt den 18ten März 1819.

Nachdem in dem Artikel 15. des zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg, den 9ten April 1817. abgeschlossenen Traktats, eine Militairstraße durch das Fürstenthum Birkenfeld zur Erhaltung der Verbindung mit dem Saarbrückschen und der Festung Saarlouis, angenommen worden ist, so ist, um rücksichtlich der Einrichtungen auf dem, mittelst dieses Traktats beliebten Etappenplatze Birkenfeld, die nöthigen Verabredungen gemeinschaftlich zu treffen, unter Vorbehalt höchster Ratifikation, von den zu diesem Geschäfte speziell kommittirten und bevollmächtigten Unterzeichneten, namentlich

dem Freiherrn von Wolzogen, Königlich-Preußischen Generalmajor, Ritter des Königlich-Preußischen Ordens pour le mérite, des Kaiserlich-Russischen St. Annenordens 1ster Klasse, des Großherzoglich-Weimarschen weißen Falkenordens 1ster Klasse, Kommandeur des Kaiserlich-Oesterreichischen St. Leopoldordens, und Ritter des Königlich-Baierschen Max-Josephordens, und

dem Großherzoglich-Oldenburgischen Ober-Appellationsgerichts-Präsidenten und Bundestags-Gesandten, Kommandeurs des Königlich-Großbrittanisch-Hannöverschen Guelphenordens von Berg,

Nachstehendes auf das Verbindlichste verabredet und abgeschlossen worden:

§. 1. Die Königlich-Preußischen Truppen kommen aus folgenden Etappenorten nach Birkenfeld, und gehen hinwiederum von Birkenfeld nach denselben, als: Kirn 3½ Meile, Morbach 2 Meilen, Hermeskeil 2½ Meile und Tholei 2¾ Meilen. Der Etappe Birkenfeld werden zum Behufe der Einquartierung der durchmarschirenden Königlich-Preußischen Truppen folgende Ortschaften zugegeben, als Brücken, Trauen, Buhlenberg, Feckweiler, Ellen-

(Ausgegeben zu Berlin den 15ten Mai 1819.)

berg, Schmisberg, Reimsberg, Ellweiler, Dambach, Dienstweiler, Elchweiler und Eborn, Hambach, Rinzenberg, Gollenberg, Burbach; und bei Durchmärschen großer Abtheilungen annoch: Nohfelden, Gimbweiler, Bleiderdingen und Weiersbach, Hoppstatten, Hämbweiler, Röschweiler, Achtelsbach, Meckenbach, Abentheuer, Hattgenstein, Schwollen und Niederbrombach.

Die durchmarschirenden Truppen sind gehalten, nach jedem dieser, der Etappe Birkenfeld beigegebenen Orte zu gehen, es sey denn, daß dieselben Artillerie-, Munitions- oder andere bedeutende Transporte mit sich führen. Diesen Transporten selbst, nebst der zur Bewachung erforderlichen Mannschaft, müssen stets solche Ortschaften angewiesen werden, welche hart an der zu nehmenden Straße liegen; die mit Pulver oder Munition beladenen Wagen werden jedoch jederzeit außerhalb der Orte in einer angemessenen Entfernung aufgefahren, um mögliche Unglücksfälle für die Einwohner unschädlich zu machen.

§. 2. Sämmtliche Königlich-Preußische durch das Fürstenthum Birkenfeld marschirende Truppen müssen blos auf den Etappenplatz Birkenfeld instradirt werden, indem sie außerdem weder auf Quartier noch auf Verpflegung Anspruch machen können. Die Marschrouten für die über Birkenfeld marschirenden Königlich-Preußischen Truppen, können blos von dem Königlich-Preußischen Kriegsministerio, imgleichen von dem Generalkommando am Niederrhein mit Gültigkeit ausgestellt werden. Auf die von anderen Behörden gegebenen Marschrouten wird weder Quartier noch Verpflegung verabfolgt.

In den von den obenerwähnten Behörden auszustellenden Marschrouten ist die Zahl der Mannschaft (Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten) und Pferde, wie die ihnen zukommende Verpflegung und der Bedarf der Transportmittel genau zu bestimmen.

Insbesondere ist darauf zu achten, daß die Behörden von den Truppenmärschen frühzeitig genug in Kenntniß gesetzt werden, und wird zu dem Ende Folgendes bestimmt:

Die Detaschements unter 20 Mann können nur den ersten und fünfzehnten eines jeden Monats von dem letzten Preußischen Haupt-Etappenorte abgehen (widrigenfalls sie weder Quartier noch Verpflegung erhalten), sollen aber nie ohne einen Vorgesetzten marschiren. Von dieser Regel sind allein ausgenommen diejenigen Militair-Arrestanten, deren Transport keinen Aufschub leidet.

Den Detaschements bis zu 50 Mann ist Tags zuvor ein Quartiermacher vorauszuschicken, um bei der Etappenbehörde das Nöthige anzumelden.

Vor der Ankunft größerer Detaschements, bis zu einem vollen Bataillon oder einer Eskadron, muß die Etappenbehörde wenigstens drei Tage vorher benachrichtigt werden. Wenn ganze Bataillons, Eskadrons oder mehrere

Truppen

Truppen gleichzeitig marschiren, so muß nicht allein die Etappenbehörde wenigstens acht Tage zuvor benachrichtigt werden, sondern es soll auch die Großherzoglich-Oldenburgische Landesregierung des Fürstenthums Birkenfeld wenigstens acht Tage zuvor benachrichtigt und requirirt werden. Außerdem soll, wenn eins oder mehrere Regimenter gleichzeitig durchmarschiren, denselben ein kommandirter Offizier wenigstens drei Tage zuvor vorausgehen, um wegen der Dislokation, Verpflegung der Truppen, Gestellung der Transportmittel u. s. w. mit der die Direktion über den Etappenort Birkenfeld führenden Behörde gemeinschaftlich die nöthigen Vorbereitungen für das ganze Korps zu treffen. Dieser kommandirte Offizier muß von der Zahl und Stärke der Regimenter, von ihrem Bedarf an Verpflegung, Transportmitteln, Tag der Ankunft u. s. w. sehr genau instruirt seyn.

§. 3. Die durchmarschirenden Truppen können blos Ein Nachtlager verlangen. Ruhetag, oder ein noch längerer Aufenthalt, findet nicht Statt.

Einzelnen Beurlaubten und sonst nicht im Dienste befindlichen Militair-Personen wird weder Recht auf Quartier, noch auf Verpflegung, gegeben; diejenigen Truppen aber, welche zum Quartier und zur Verpflegung berechtigt sind, erhalten solche bei den Einwohnern. Die durchmarschirenden Truppen, welche der Marschroute gemäß bei den Unterthanen einquartiert werden, erhalten auf die Anweisung der Etappenbehörde, und gegen auszustellende Quittung des Kommandirenden, die Naturalverpflegung vom Quartierwirthe, indem Niemand ohne Verpflegung fernerhin einquartiert werden soll. Als allgemeine Regel wird in dieser Hinsicht festgestellt, daß der Offizier sowohl, wie der Soldat, mit dem Tische seines Wirths zufrieden seyn muß.

Um jedoch schlechter Beköstigung von Seiten des Wirths, wie übermäßigen Forderungen von Seiten des Soldaten, vorzubeugen, wird Folgendes bestimmt:

Der Unteroffizier und Soldat, und jede zum Militair gehörende Person, die nicht den Rang eines Offiziers hat, kann in jedem Nachtquartier verlangen: zwei Pfund gut ausgebackenes Brod, ein halb Pfund Fleisch und Zugemüse, so viel des Mittags und Abends zu einer reichlichen Mahlzeit gehört; des Morgens zum Frühstück kann der Soldat weiter nichts verlangen, so wenig wie er berechtigt ist, von dem Wirthe Wein, Bier, Branntwein, oder gar Kaffee zu fordern; dagegen soll die Ortsobrigkeit dafür sorgen, daß hinreichender Vorrath von Bier und Branntwein in jedem Orte vorhanden ist, und daß der Soldat nicht übertheuert wird. Die Subalternoffiziere bis zum Kapitain exklusive, erhalten außer Quartier, Holz und Licht, das nöthige Brod, Suppe, Gemüse und ein halb Pfund Fleisch, alles vom Wirthe gehörig gekocht, auch Mittags und Abends bei jeder Mahlzeit eine Bouteille Wein; Morgens zum Frühstück Kaffee und Butterbrod. Der Kapitain kann außer der oben

 erwähn-

erwähnten Verpflegung noch ein Gericht verlangen. Für diese Verpflegung wird, nach vorgängiger Liquidation, von dem Königlich=Preußischen Gouvernement folgende Vergütung bezahlt:

Für den Soldaten	. . .	4 gGr. Gold,
— Unteroffizier	. . .	4 — —
— Subalternoffizier	.	12 — —
— Kapitain	. . .	16 — —

Staabsoffiziere, Obersten und Generäle beköstigen sich auf eigene Rechnung in den Wirthshäusern; in solchen Orten, wo dies nicht thunlich seyn sollte, bezahlt der Staabsoffizier 1 Rthlr. Gold, der Oberst und General 1 Rthlr. 12 gGr. Gold, wogegen der Quartierträger für anständige und reichliche Kost sorgen muß. Diese Vergütung wird von den betreffenden Staabsoffizieren unmittelbar und sofort berichtiget.

Weiber und Kinder sollen in der Regel weder Quartier noch Verpflegung erhalten. Sollte jedoch ausnahmsweise dies nicht vermieden werden können, so ist diese Berechtigung auf Quartier und Verpflegung in der Marschroute besonders zu bemerken, und werden alsdann sowohl die Frauen, als die Kinder, gegen die oben festgesetzte Entschädigung, den Soldaten gleich, einquartiert und verpflegt.

Dagegen können die Frauen und Kinder der Offiziere auf Quartier und Verpflegung nie Anspruch machen.

Sollten hin und wieder durchmarschirende Königlich=Preußische Soldaten im Fürstenthum Birkenfeld krank werden, so sollen selbige, insofern sie transportirt werden können, nach dem nächsten Königlich=Preußischen Etappenort gebracht werden, und die dazu erforderlichen Fuhren, gegen die §. 4. bestimmte Vergütung, Großherzoglich=Oldenburgischer Seits gestellt, diejenigen Kranken aber, deren Gesundheitszustand den Transport nach der nächsten Etappe nicht gestattet, in eine von der Etappenbehörde zu Birkenfeld zu bestimmende Krankenanstalt daselbst untergebracht, und so lange, bis sie transportabel sind, in selbiger auf Kosten des Königlich=Preußischen Gouvernements verpflegt werden, wobei dem Königlich=Preußischen Etappeninspektor zu Trier frei bleibt, so oft es ihm nöthig dünkt, selbst nachzusehen, daß die in Birkenfeld befindlichen Kranken gut abgewartet und behandelt werden.

Die Etappenbehörde und Ortsobrigkeit müssen gehörig dafür sorgen, daß den Pferden stets möglichst gute, reinliche Stallung angewiesen werde. Ist der Einquartierte mit der seinen Pferden angewiesenen Stallung nicht zufrieden, so hat er seine Beschwerden bei der Ortsobrigkeit anzubringen; dagegen ist es bei nachdrücklicher Strafe zu untersagen, daß die Militairpersonen die Pferde der Quartierwirthe eigenmächtig aus dem Stalle jagen und ihre Pferde hineinbringen lassen. Die Fourage=Rationen werden auf Anweisung der Etappen=

pen=

penbehörde und gegen Quittung des Empfängers aus einem in dem Etappen-Hauptorte zu etablirenden Magazine in Empfang genommen, und die dabei etwa entstehenden Streitigkeiten werden von der Etappenbehörde sofort regulirt. Wollen die Gemeinden die Fourage selbst ausgeben, welches ihnen jederzeit freisteht, und wobei es den Ortsobrigkeiten überlassen ist, die Art der Lieferung anzuordnen, so hat ebenfalls ein Kommandirter der Detaschements die Fourage zur weitern Distribution in Empfang zu nehmen. Von den Quartierwirthen selbst darf in keinem Falle glatte oder rauhe Fourage gefordert werden. Die Lieferung der Rationen soll von der mit der Direktion über die Militairstraße beauftragten Behörde halbjährig, oder zu welcher Zeit es vortheilhaft, öffentlich lizitirt und den Mindestfordernden übertragen werden. Der Königlich-Preußische Etappeninspektor muß zu dieser Lizitation eingeladen werden, und kann darauf antragen, daß ein zweiter Lizitationstermin anberaumt wird, wenn ihm die Preise zu hoch scheinen, welches die Großherzoglich-Oldenburgische Behörde nicht verweigern kann.

In denjenigen Fällen, wo die Fourage nicht aus dem Magazine genommen, sondern besonderer Umstände wegen von der Ortsobrigkeit geliefert ist, erhält diese denselben Preis, welchen der Lieferant erhalten haben würde, wenn aus dem Magazin fouragirt wäre.

Die durch Fouragelieferung, wie auch die übrigen durch die Mundverpflegung und Stellung des Vorspanns entstehenden Kosten, werden vierteljährig berechnet, und vom Königlich-Preußischen Gouvernement baar berichtigt. Die mit der Liquidation zu beauftragenden gegenseitigen Behörden werden sich über die Form des Rechnungswesens noch weiter verständigen und einigen.

§. 4. Die Transportmittel werden den durchmarschirenden Truppen auf Anweisung der Etappenbehörde und gegen Quittung nur in sofern verabreicht, als deshalb in den förmlichen Marschrouten das Nöthige bemerkt worden.

Nur diejenigen Militairpersonen, welche unterweges erkrankt sind, können außerdem, und zwar gegen Quittung, und nachdem die Unfähigkeit zu marschiren durch das Attestat eines approbirten Arztes oder Wundarztes nachgewiesen worden, auf Transportmittel zur Fortschaffung in das nächste Etappenhospital Anspruch machen. Die quartiermachenden Kommandirten dürfen auf keine Weise Wagen oder Reitpferde für sich requiriren, es sey denn, daß sie sich durch schriftliche Ordre des Regiments-Kommandeurs, als dazu berechtigt, legitimiren können. Die Transportmittel werden von einem Nachtquartier bis zum andern, d. h. von einem Etappenbezirk bis zum nächsten gestellt, und die Art der Stellung bleibt den Landesbehörden gänzlich überlassen. Die durchmarschirenden Truppen sind gehalten, die Transportmittel bei der Ankunft im Nachtquartier sofort zu entlassen; dagegen muß von den Behörden dafür gesorgt werden, daß es bei dem Abmarsche der Truppen an den nöthigen frischen

Trans-

Transportmitteln nicht fehle, und solche zur gehörigen Zeit eintreffen. Die durchmarschirenden Truppen oder einzeln reisenden Militairpersonen, welche auf der Etappe Birkenfeld eintreffen, werden den andern Morgen weiter geschafft. Sie können nur dann verlangen, denselben Tag weiter transportirt zu werden, wenn deshalb Tags zuvor eine ordnungsmäßige Anzeige gemacht worden, widrigenfalls müssen sie, wenn sie gleich weiter und doppelte Etappen zurücklegen wollen, auf eigene Kosten Extrapostpferde nehmen. Den betreffenden Offizieren wird es bei eigener Verantwortung zur besondern Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Wagens unterweges nicht durch Personen erschwert werden, welche zum Fahren kein Recht haben, und daß die Fuhrleute keiner üblen Behandlung ausgesetzt sind.

Als Vergütung für die Vorspanne wird von dem Königlich-Preußischen Gouvernement für jede Meile und für jedes Pferd incl. des Wagens, wenn ein solcher erforderlich ist, die Summe von 6 gGr. Gold gezahlt. Sollte es an der erforderlichen Zahl von Pferden fehlen, und deshalb Ochsenfuhren gestellt werden, so wird als Grundsatz der Vergütung aufgestellt, daß ein mit zwei Ochsen bespannter Wagen 8 gGr. Gold und bei mehrspännigen Fuhren jeder vorgelegte Ochse mit 4 gGr. Gold vergütet wird.

Die Entfernung von einem Nachtquartier in das andere wird der Entfernung des Etappen-Hauptorts, nach der oben angegebenen Entfernung, bis zum andern gleich gerechnet, die Fuhrpflichtigen mögen einen weitern oder nähern Weg zurückgelegt haben. Der Weg der Fuhrpflichtigen bis zum Anspannungs-Orte wird nicht mit in Anrechnung gebracht.

Die Fußboten und Wegweiser dürfen von dem Militair nicht eigenmächtig genommen, vielweniger mit Gewalt gezwungen werden, sondern es sind solche von den Obrigkeiten des Orts, worin das Nachtquartier ist, oder wodurch der Weg geht, schriftlich zu requiriren, und die Requirenten haben darüber sofort zu quittiren. Nach vorgängiger und richtig befundener Liquidation, welche jedesmal dem Etappeninspektor vorzulegen ist, um die Richtigkeit der angegebenen Entfernung zu prüfen und zu attestiren, soll das Botenlohn für jede Meile mit 4 gGr. Gold vergütet werden, wobei der Rückweg nicht zu rechnen ist.

Es soll in Trier ein Königlich-Preußischer Etappeninspektor angestellt werden, dessen Bestimmung dahin geht, für die Aufrechthaltung der Ordnung und Richtigkeit der Liquidationen Sorge zu tragen, und etwanigen Beschwerden, soviel wie möglich, abzuhelfen. Er hat aber keine Autorität über die Großherzoglich-Oldenburgischen Unterthanen. Sollten hin und wieder Differenzen zwischen den Bequartierten und den Soldaten entstehen, so werden solche von der Etappenbehörde und den kommandirenden Offizieren, wie auch von dem obenerwähnten Etappeninspektor, in soweit dessen Aufenthalt in Trier solches gestattet, gemeinschaftlich beseitigt. Die Etappenbehörde ist berech-

rech-

rechtigt, jeden Unteroffizier und Soldaten, welcher sich thätliche Mißhandlung seines Wirthes oder eines anderen Unterthanen erlaubt, zu arretiren und an den Kommandirenden zur weiteren Untersuchung und Bestrafung abzuliefern.

Den Etappenbehörden wird es noch zur besondern Pflicht gemacht werden, darauf zu achten, daß die Wege stets in gutem Stande erhalten werden, und überhaupt haben dieselben ihre stete Sorgsamkeit darauf zu richten, daß es den durchmarschirenden Truppen an nichts fehle, was dieselben mit Recht und Billigkeit verlangen können, auf welchen Gegenstand der Etappeninspektor gleichfalls zu achten hat, und bei den Landesbehörden Beschwerde führen kann.

Die kommandirenden Offiziere sowohl, wie die Etappenbehörden, sind anzuweisen, stets mit Eifer und Ernst dahin zu trachten, daß zwischen den Bequartierten und den Soldaten ein guter Geist der Eintracht erhalten werde, und daß die Einwohner in Beziehung auf ihre deutschen Brüder, willig diejenigen Lasten tragen, welche der Natur der Sache nach nicht ganz gehoben, aber durch ein billiges Benehmen von beiden Seiten, sehr gemildert werden können.

Die Königlich-Preußischen Truppen, welche auf den Etappenplatz Birkenfeld instradirt werden, sollen jedesmal von dem Inhalte dieser Konvention, so weit es nöthig ist, vollständig unterrichtet werden, so wie die erforderlichen Auszüge, sowohl in der Etappe, als in den, selbiger zur Aushülfe beigegebenen Ortschaften zur Nachricht bekannt gemacht und affigirt werden können.

Die vorstehende Etappenkonvention soll vom 1sten Oktober d. J. an in Kraft treten, auch auf Zehn Jahre von besagtem Dato an gültig seyn, so wie auch die seit dem 9ten April 1817. bis jetzt durch das Fürstenthum Birkenfeld statt gefundenen Durchmärsche Königlich-Preußischer Truppen nach dem Inhalte dieser Konvention liquidirt und vergütet werden sollen. Es wird dabei noch festgesetzt, daß für den Fall eines in der angenommenen Frist von 10 Jahren ausbrechenden Krieges, den Umständen nach, die etwa nothwendigen abändernden Bestimmungen durch eine besondere Uebereinkunft regulirt werden sollen.

Zu Urkund dessen ist diese Uebereinkunft in duplo ausgefertigt, und unter Vorbehalt höchster Ratifikation vollzogen und gegen einander ausgewechselt worden.

So geschehen Frankfurth am Main, den 28sten September 1818.

(L. S.) Ludwig von Wolzogen. (L. S.) von Berg.

Vorstehende Konvention ist von Seiner Königlichen Majestät unterm 18ten März 1819. ratifizirt worden.

(No. 539.) Bekanntmachung wegen der mit der Großherzoglich-Hessischen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft, in Betreff der wechselseitigen Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen. Vom 30sten April 1819.

Zwischen der Königlich-Preußischen und der Großherzoglich-Hessischen Regierung ist unterm 23sten Februar d. J. wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen eine Uebereinkunft abgeschlossen worden, welche mit der durch die Gesetzsammlung pro 1818. sub No. 478. publizirten dergleichen Konvention mit dem Königreich Baiern vom 21sten Mai 1818., mit Ausnahme des in der Anlage besonders abgedruckten Artikels 12., völlig gleichlautend ist.

Indem diese Konvention, welche vom Tage gegenwärtiger Bekanntmachung an in Kraft tritt, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ist es der Wille Seiner Majestät des Königs, daß dieselbe von allen Militair- und Civilbehörden, wie auch von sämmtlichen Allerhöchst-Ihren Unterthanen, in allen Stücken auf das Genaueste befolgt werde.

Berlin, den 30sten April 1819.

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Graf von Bernstorff.

* * *

Auszug

aus der unterm 23sten Februar mit der Großherzoglich-Hessischen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen.

Artikel 12.

Rücksichtlich der Uebernahmsorte für die beiderseitigen Rheinlande, wird auf die, zwischen den beiderseitigen Provinzial-Behörden bereits getroffenen oder künftig noch zu verabredenden Korrespondenztags-Einrichtungen hiermit Bezug genommen.

In solchen Fällen, wo aus und nach andern Provinzen der beiden hohen kontrahirenden Theile der Transport von Vagabunden erforderlich wird, werden letztere an die nächste Polizeibehörde desjenigen zwischen liegenden Staats abgeliefert, durch dessen Gebiet der grade Weg vom Orte der Ergreifung aus nach der Grenze des zur Uebernahme verpflichteten Staats führt.